

Zürich, den 30. Juni 2010

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

**an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2010 reichte die SP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2010/68, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Tarifordnung zur Kinderbetreuung (Anhang 3 zur Verordnung über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung in der Stadt Zürich) dergestalt zu verändern, dass die Tarife für die Hortbetreuung im Sinne der Gleichbehandlung auf das Niveau der Tarife für Tagesschulen reduziert werden.

### **Begründung**

Die Tarife für den Besuch städtischer Tagesschulen betragen gemäss Tarifverordnung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich 78 Prozent der Tarife, welche für die gleichwertige Hortbetreuung bezahlt werden. Diese Differenz ist nicht nachvollziehbar. Im Sinne der Gleichbehandlung von Hort und Tagesschule müssen die Tarife aufeinander abgestimmt werden. Da das heutige Tarifsystem Mittelstands- und Mehrkindfamilien besonders belastet, ist eine Angleichung an die heute für Tagesschulen geltenden, tieferen Tarife angezeigt.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Auf Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der vorliegenden Motion ab, ist aber bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen. Dies aus folgenden Gründen:

### **I. Vorbemerkungen**

Die neue Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Eine gemeinsame Verordnung für den Vorschul- und Schulbereich, die das Angebot, die Qualität und die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung für Kinder vom Säuglingsalter bis zum Abschluss der Volksschule regelt.
- Die Zusammenführung der Rechtsgrundlagen im Betreuungsbereich wie Elternbeitragsreglement (EBR), Finanzierungsmodell, Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen.
- Eine stärkere Beteiligung der Stadt an den Betreuungskosten (Erhöhung des Grenzbetrags von Fr. 100 000.– auf Fr. 120 000.–).
- Anpassung der Tarife an die neue Tagesstruktur mit Blockzeiten (gemäss Vorgaben des neuen Volksschulgesetzes).

- Vereinfachung der Berechnung des Elternbeitrags mit mehr Kostentransparenz.
- Gemeinsame Angebotsplanung und -steuerung im Sozialdepartement und im Schul- und Sportdepartement einschliesslich einer verbindlichen Grundlage für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdepartement und dem Schul- und Sportdepartement.

## II. Erwägungen

1. Mit dem neuen Volksschulgesetz (§ 27 VSG und §§ 26/27 VSV) gewährleistet der Stundenplan der Volksschule einen ununterbrochenen Unterricht während des ganzen Vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die entgeltliche Betreuung am Vormittag reduziert sich auf eine verkürzte Betreuungszeit bis zum Schulbeginn. Ab dann wird der ganze Vormittag durch die Blockzeit abgedeckt. Eltern, welche eine Betreuung vor der Schule benötigen, haben die Möglichkeit, das Betreuungsangebot «Morgentisch» zu einem fixen Tarif von Fr. 2.30 zu buchen.

Durch die Einführung der Blockzeiten verloren die Tageshorte ihre Legitimation und wurden in Mittag-/Abendhorte umgewandelt. Im Moment existiert noch ein Tageshort, welcher mit dem Schuljahreswechsel 2010/2011 in einen Mittag-/Abendhort umgewandelt wird.

Die Eltern können heute aus folgenden Betreuungsangeboten frei wählen und die Betreuung gemäss ihren Bedürfnissen zusammenstellen:

|                     |                                                                  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------|
| 7.00 bis 8.15 Uhr   | Morgentischbetreuung, Fr. 2.30 pro Tag                           |
| 11.55 bis 14.00 Uhr | Mittagbetreuung, mindestens Fr. 4.15/maximal Fr. 28.–            |
| 14.00 bis 18.00 Uhr | Nachmittag-/Abendbetreuung, mindestens Fr. 2.65/maximal Fr. 35.– |

Die Tarife für den Besuch einer städtischen Tagesschule betragen rund 92 Prozent der Tarife, welche für die Hortbetreuung im gleichen Umfang bezahlt würde.

Dies entspricht, je nach steuerbarem Einkommen der Eltern, einem maximalen Betrag von Fr. 100.– pro Kind und Monat. Dies ist im nachstehenden Tarifvergleich (vgl. Tabelle) dargelegt, der sich auf ein Kind bezieht.

Annahmen:

Kosten Tagesschule im Vergleich zu Kosten Mittag-/Abendhort einschliesslich Morgentisch

Haushaltsdaten: zwei Erwachsene, zwei Kinder

Betreuung an fünf Tagen pro Woche

**Tabelle: Tarifvergleich der Elternbeiträge pro Monat**

| Angebot     | Steuerbares Einkommen<br>Fr. | Beitragsfaktor<br>% | Elternbeitrag<br>Fr. | Vergleich<br>% |
|-------------|------------------------------|---------------------|----------------------|----------------|
| Tagesschule | 35 000                       | –                   | 174.30               | 91             |
|             | 98 000                       | 52,5                | 752.—                | 93             |
|             | über 154 000                 | 100                 | 1274.70              | 93             |
| Hort        | 35 000                       | –                   | 191.10               |                |
|             | 98 000                       | 52,5                | 810.70               |                |
|             | über 154 000                 | 100                 | 1371.30              |                |

Die Erhöhung des Grenzbetrags von Fr. 100 000.– auf Fr. 120 000.– ermöglicht mehr Eltern, in den höheren Einkommenssegmenten einen subventionierten Betreuungsplatz zu belegen.

In den Tagesschulen sind die Betreuungstage nicht frei wählbar. Ausgenommen am Mittwoch, wo aus folgenden Varianten gewählt werden kann: ganzer Tag, bis am Mittag mit Mittagessen, bis am Mittag ohne Mittagessen.

Es macht sich für Eltern jedoch finanziell in bedeutendem Masse bezahlt, wenn sie aus den verschiedenen Hortbetreuungsangeboten nur diejenigen auswählen, welche ihren individuellen Betreuungsbedürfnissen entsprechen und insofern nicht das ganze Angebot bezahlen müssen.

Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass von 8740 Kindern nur gerade acht Kinder eine Betreuung an jedem Morgen sowie am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Mittag und Abend haben. Lediglich 244 Kinder haben an fünf ganzen Tagen (Morgen sowie Mittag/Abend) gebucht.

2. Richtig ist, dass für die Tagesschulen Spezialtarife von 78 Prozent der Maximaltarife gelten. Die unterschiedliche Tarifgestaltung für gewöhnliche Horte und Tagesschulen geht zurück auf eine 1998 vom Stadtrat beschlossene Änderung des Elternbeitragsreglements für die familien- und schulexterne Betreuung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Zürich (EBR 1996). Nachdem die Frage der Betreuungstarife in diesen besonderen Schulen verschiedentlich zu Kontroversen Anlass gegeben hatte, wurde damals eine spezielle Neuregelung für die Tagesschulen beschlossen. Zur Diskussion standen einerseits die Einführung eines Pauschaltarifs für alle fünf Tagesschulen und anderseits die Anwendung des Tarifs für ordentliche Tageshorte mit den dort für die Elternschaft üblichen Auswahlmöglichkeiten. Letzteres hätte allerdings bedeutet, dass das Konzept der Tagesschulen durchbrochen und deren besonderer Status mit ganzheitlichem Schul- und Betreuungskonzept verloren gegangen wäre. Daher wurde in der Änderung des EBR 1998 ein dem Tagesschulkonzept adäquater Pauschaltarif definiert, der bezüglich der Tagesbetreuung am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in den Tagesschulen den für normale Tageshorte geltenden Einstufungssatz reduzierte und lediglich für Mittwoch Auswahlmöglichkeiten mit entsprechend differenzierten Tarifsätzen vorsah (vgl. StRB Nr. 1274/1998). Bei der Änderung des EBR im Jahr 2000 wurde daran nichts grundsätzlich geändert, sondern der tiefere Einstufungssatz für die Tagesschulen lediglich prozentual an die damaligen Neuerungen angepasst. Auch beim Neuerlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, die den EBR per 1. Januar 2009 ablöste, wurde die unterschiedliche Tarifgestaltung für die Tagesschulen beibehalten, indem die Tarife für die Tagesschulen wie bisher mit einer Reduktion von 22 Prozent auf dem neuen Ganztagsstarif von Fr. 77.80 berechnet worden sind, wobei allerdings die Minimaltarife neu den regulären Minimaltarifen entsprechen (vgl. StRB Nr. 268/2008).
3. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der tiefere Einstufungssatz für die Tagesschulen durchaus nachvollziehbar ist. Die Gründe, die zu der unterschiedlichen reglementarischen Tarifgestaltung geführt haben, liegen gerade in der besonderen Struktur dieser fünf Schu-

len. Damit liegt zugleich auf der Hand, dass es nicht angemessen wäre, den niederen Einstufungssatz für die Tagesschulen einfach telquel auf die ganze übrige Betreuung zu übertragen. Diese Forderung der Motion, welche die Entstehungsgeschichte für die unterschiedliche reglementarische Behandlung verkennt, ist daher abzulehnen. Nachdem das Tarifsysteem für die Kinderbetreuung in der Schule erst kürzlich nach einer sorgfältigen Evaluation in der vom Gemeinderat 2008 genehmigten Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung neu festgelegt worden ist, besteht kein Anlass, jetzt bereits wieder Änderungen vorzunehmen. Vielmehr gilt umgekehrt, dass nun mittel- und längerfristige Erfahrungen mit der neuen Verordnung gesammelt werden müssen.

Dazu kommt, dass zurzeit die bestehenden fünf Tagesschulen im Auftrag der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz von der Pädagogischen Hochschule Zürich evaluiert werden. Die im Spätsommer zu erwartenden Evaluationsergebnisse werden einfließen in die Beurteilung der Frage, in welcher Form Tagesschulen weitergeführt werden sollen und ob allenfalls die Anzahl der Tagesschulen sogar vergrössert werden soll; auch sollen durch die Evaluation allgemein Hinweise für die weitere Gestaltung der Rahmenbedingungen für zukünftige Tagesstrukturen in der städtischen Volksschule gewonnen werden. In diesem weiteren Zusammenhang werden selbstverständlich auch tarifliche Überlegungen anzustellen und gegebenenfalls die bestehenden Betreuungstarife anzupassen sein. Insoweit, nämlich im Sinne einer Überprüfung der unterschiedlichen Tarifgestaltung bei Tagesschulen und normaler Hortbetreuung im weiteren Rahmen der Entwicklung der schulischen Betreuung in der Stadt Zürich, kann das Anliegen der Motion aufgenommen werden. Der Stadtrat lehnt daher die Entgegennahme der Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**